Kurze Inhaltsübersicht der Abhandlung über die Steuerpflicht der Deutschen in Polen und der aus den östlichen Abtretungsgebieten abgewanderten Deutschen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Martin Goldschmidt,

Justizrat in Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

I.

Der Inhalt der deutschen Steuergesetze, insbesondere ihre Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht, gibt hinsichtlich der Zahlungspflicht der Bewohner der von Deutschland an Polen abgetretenen früheren preußischen Gebiete und der aus diesen Gebieten Abgewanderten oft Anlaß zu Zweifeln. Auch die polnischen Steuergesetze bedürfen einer eingehenden Erörterung bezüglich der subjektiven Steuerpflicht dieser Personen.

Im allgemeinen sind die staatsrechtlichen Beziehungen die wenn auch nicht alleinige Grundlage der subjektiven Steuerpflicht. Durch die Abtretung sind aber in vielen Fällen die staatsbürgerlichen Verhältnisse der zu den abgetretenen Gebieten in räumlicher Beziehung stehenden Personen geändert worden.

II.

Das deutsche Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 bezeichnet als regelmäßigen Stichtag für die persönliche Steuerpflicht den 31. Dezember 1919. An diesem Tage waren die Veränderungen der Staatsangehörigkeit, die durch den Vertrag von Versailles erfolgten, noch nicht in Kraft getreten, denn dieser Vertrag ist erst am 10. Januar 1920 ratifiziert worden. Da das Notopfergesetz aber erst am 14. Januar 1920, also nach dem Vertrage von Versailles, in Kraft getreten ist und am Tage seines Inkrafttretens daher bereits die Staatsangehörigkeitsveränderungen, welche aus dem letztgenannten Vertrage sich ergeben, eingetreten waren, müssen diese auch für das Reichsnotopfergesetz grundlegend berücksichtigt werden; das Gesetz konnte vor seinem Inkrafttreten keine Wirkungen äußern. Demgemäß sind alle diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Vertrage von Versailles verloren haben, nicht notopferpflichtig, gleichgültig, ob sie später die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erworben haben, während alle anderen Bewohner der abgetretenen Gebiete zum Notopfer herangezogen werden können. Dies ergibt sich auch aus Artikel 278 des Vertrages von Versailles, nach welchem Deutschland sich verpflichtet, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit die früheren Reichsangehörigen „in jeder Richtung von jeder

Pflicht“ zu entbinden. Die Bedeutung dieses Artikels ist stark umstritten. Man wird sich der in der Literatur herrschenden Auffassung anschließen müssen, daß dieser Artikel jede Heranziehung solcher Deutscher, welche durch den Vertrag von Versailles die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zu Steuern, welche ihnen auf Grund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auferlegt wird, auch in demjenigen Falle ausschließt, in denen die Steuerschuld bereits früher entstanden ist. Die abweichende Auffassung des dritten Senats des Reichsfinanzhofs erscheint nicht begründet.

Die in Polen verbliebenen Deutschen sind zwar unzweifelhaft notopferpflichtig, ihre Steuerpflicht ist aber durch die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 3. September 1921 suspendiert und durch die Ergänzungsverordnung vom 3. August 1922 (s. Abhandlung S. 196) unter gewissen Voraussetzungen ganz aufgehoben.

Bei den juristischen Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Notopfergesetzes nicht mehr in Deutschland sich befanden, weil ihr Wohnort inzwischen, nämlich am 10. Januar 1920 an Polen abgetreten war, besteht ebenfalls keine Notopferpflicht.

Soweit eine Notopferpflicht besteht, kommt für die Wertfestsetzung in Betracht, daß die in den abgetretenen Gebieten befindlichen Wertobjekte für den Stichtag mit Rücksicht auf die bevorstehende Abtretung geringer zu bewerten sind wie gleichartige Objekte in den deutsch gebliebenen Teilen Deutschlands. Auch gestattet § 37 des Notopfergesetzes auf Antrag des Abgabepflichtigen den Teil der Abgabe, welcher auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt, in der ausländischen Währung zu bezahlen.

III.

Für die Vermögenszuwachssteuer ist durch das am 26. September 1919 in Kraft getretene Gesetz vom 10. September 1919 als Stichtag der 30. Juni 1919 bestimmt. Nach Artikel 278 des Vertrages von Versailles können diejenigen Ostmarkdeutschen, welche infolge der Abtretung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, auch zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs nicht herangezogen werden. Der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 des Vermögenszuwachssteuergesetzes kann Grund- und Betriebsvermögen, welches in den abgetretenen Gebieten sich befindet, nur insoweit unterworfen werden, als die Gebiete, in denen dies Vermögen sich befindet, noch zur Zeit der Veranlagung zu Deutschland gehören, weil sich die Heranziehung dieser Objekte zur Steuer lediglich auf die Gebietshoheit gründen kann.

IV.

Das deutsche Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 kann nur noch für den in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 entstandenen Vermögenszuwachs in Betracht kommen, weil es durch § 24 des Vermögenszuwachssteuergesetzes vom 8. April 1922 aufgehoben ist, soweit

es nicht die Besteuerung des bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen Vermögenszuwachses betrifft. Für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 regelt sich die Steuerpflicht der früheren und jetzigen Bewohner der abgetretenen Ostgebiete zur Besitzsteuer nach denselben Grundsätzen, wie ihre Steuerpflicht zur Vermögenszuwachssteuer. Bezüglich des dem neuen Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922 unterliegenden Vermögenszuwachses ergeben sich Besonderheiten für die früheren und jetzigen Bewohner der abgetretenen Gebiete nicht.

V.

Auch in Polen werden Vermögenssteuern erhoben, insbesondere das polnische Notopfer (Danina), eine Besitzsteuer auf Grund des deutschen Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und eine Ergänzungssteuer auf Grund des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 19. Juni 1906. Die Anrechnung der polnischen Vermögensabgaben auf das deutsche Notopfergesetz ist nach § 4 des Notopfergesetzes, soweit es sich um in Polen befindliches Grund- und Betriebsvermögen handelt, gestattet. Für die Frage, ob ein derartiges Vermögen sich in Polen befindet oder nicht, kann nur der Zeitpunkt maßgebend sein, in welchem Polen die Abgabe veranlagt.

VI.

Die Einkommensteuerpflicht der natürlichen Personen in Deutschland auf Grund des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze trifft Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, in der Regel dann nicht, wenn dieser Aufenthalt im Auslande länger als 2 Jahre gedauert hat und Nichtdeutsche nur dann, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Deutschen im Auslande, die steuerpflichtig bleiben, bleibt nach § 28 des Reichseinkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Landessteuergesetz $^2/_3$ der Einkommensteuer, soweit die Steuer nicht auf Einkommen aus deutschem Grundbesitz und Gewerbebetriebe entfällt, unerhoben. Für diejenigen Deutschen, die in den abgetretenen Gebieten wohnen, tritt unter gewissen Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes eine Befreiung von der Einkommensteuerpflicht auch dann ein, wenn sie noch nicht 2 Jahre seit der Abtretung in den abgetretenen Gebieten wohnen.

In Polen gilt in den von Deutschland abgetretenen Gebieten noch das preußische Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich auch die subjektive Abgabepflicht der in den abgetretenen Gebieten wohnen gebliebenen deutschen Reichsangehörigen, sowie der nach Deutschland ausgewanderten polnischen Reichsangehörigen. Modifiziert ist diese Abgabepflicht durch die Verordnung des polnischen Ministers vom 12. Oktober 1920 bezüglich des

außerhalb der Grenzen des polnischen Staates belegenen Grundbesitzes und des außerhalb der Grenzen des polnischen Staates betriebenen Gewerbes.

Eine Doppeleinkommenbesteuerung in beiden Ländern kann sehr wohl vorkommen und ist bisher noch nicht auf die allein mögliche Weise, nämlich durch einen Staatsvertrag zwischen den beiden Staaten, beseitigt.

Die Einkommensteuerpflicht nicht physischer Personen richtet sich in Deutschland nach dem Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920; in Polen nach dem preußischen Einkommensteuergesetz § 1 Nr. 4—6. Hier ist eine Doppelbesteuerung in der Regel ausgeschlossen.

VII.

Die Steuerpflicht vom Mehreinkommen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 wird ebenfalls durch Artikel 278 des Vertrages von Versailles beeinflußt, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

VIII.

Kapitalertragssteuer wird sowohl in Deutschland wie in Polen erhoben. Die Staatsangehörigkeit der Gläubiger des Kapitalertrages spielt nach dem deutschen Gesetze nur in einzelnen Fällen eine Rolle, während bei dem polnischen Kapital- und Rentensteuergesetz überhaupt die Staatsangehörigkeit des Gläubigers bedeutungslos ist. In Polen kommt es lediglich darauf an, ob der Schuldner der Erträge sich in Polen befindet oder nicht.

Auch hier kann leicht eine Doppelbesteuerung eintreten. In Deutschland ist deshalb durch die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 3. September 1921 eine Erleichterung bezüglich derjenigen Deutschen, welche in den abgetretenen Gebieten wohnen, unter gewissen Voraussetzungen angeordnet.

IX.

Nachdem durch das Gesetz vom 20. Juli 1922 (vergl. Anhang II der Abhandlung S. 185 ff.) die deutsche Nachlaßsteuer in Wegfall gekommen ist und durch dieses Gesetz auch die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht wesentlich geändert sind, sind die früheren Bewohner der abgetretenen Gebiete, wenn sie entweder Deutsche geblieben sind oder wieder geworden sind oder doch im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, als Inländer im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes anzusehen. Ein Erbanfall ist daher voll steuerpflichtig, wenn eine solche Person, sei es als Erblasser oder Erwerber, bei ihm in Betracht kommt. Dagegen gelten diejenigen Bewohner der abgetretenen Gebiete nicht als Inländer im Sinne des Erschaftssteuergesetzes und zwar auch dann nicht, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten oder wieder erworben haben, welche sich schon länger als 2 Jahre in Polen befinden; diese Voraussetzung kann frühestens am

10. Januar 1922 eingetreten sein, weil erst in diesem Zeitpunkte ein länger als 2 Jahre dauernder polnischer Wohnsitz oder Aufenthalt begründet sein kann.

In dem früher preußischen Teilgebiet von Polen wird nach dem Erschaftssteuergesetz vom 29. Mai 1920, welchem das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juli 1906 und das Abänderungsgesetz vom 3. Juli 1913 zu Grunde liegen, vom Erbanfall stets dann die Erschaftssteuer erhoben, wenn der Erblasser ein Pole war, gleichgültig, wo er zur Zeit des Todes gewohnt hat und gleichgültig, wer der Erwerber ist. War der Erblasser ein Ausländer und hat er in Polen gewohnt, so wird der Erbanfall an polnischem beweglichen oder unbeweglichem Vermögen, nicht aber an ausländischen Vermögen, zur Erschaftssteuer herangezogen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Erblassers. War aber der Erblasser ein Ausländer, der im Auslande wohnt, so wird in der Regel nur der in unbeweglichen polnischem Vermögen bestehende Erbanfall zur Steuer herangezogen; das bewegliche Vermögen nur dann, wenn der Erwerber ein Pole oder ein in Polen wohnender Ausländer ist.

Gerade auf dem Gebiet der Erbanfallssteuer ergeben sich sehr wesentliche Doppelbesteuerungen, die ebenfalls durch Staatsvertrag noch nicht beseitigt sind.

Für die Schenkungssteuer ergibt insbesondere die im § 72 Abs. 2 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes von 1919 angeordnete rückwirkende Kraft der nach dem 31. Dezember 1916 erfolgten Schenkungen an Ehegatten und Abkömmlinge des Schenkers erhebliche rechtliche Schwierigkeiten in den abgetretenen Gebieten; auch hier greift Artikel 278 des Vertrages von Versailles wesentlich ein.

X.

Das Reichsgesetz über die Steuerflucht belastet dadurch, daß es durch polnische Verordnung vom 12. November 1920 auch für Polen in Kraft gesetzt ist, die Bewohner der abgetretenen Gebiete, soweit sie nach Deutschland auswandern wollen, sehr. Die polnische Verordnung vom 12. November 1920, soweit sie auch gegen Optanten angewandt wird, stellt einen Bruch des Vertrages von Versailles dar.